

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die weder Anregungen, Bedenken noch Hinweise enthalten:

- Schreiben der Gelsenwasser AG vom 22.11.2021
- Schreiben der RAG Aktiengesellschaft vom 22.11.2021
- Schreiben der Westnetz GmbH – Dokumentation Gas vom 24.11.2021
- Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 33 vom 26.11.2021
- Schreiben der Gemeinde Ascheberg vom 29.11.2021
- Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 08.12.2021
- Schreiben der Telefonica Germany GmbH vom 08.12.2021
- Schreiben der Emschergenossenschaft/ Lippeverband vom 16.12.2021
- Schreiben der Stadt Bergkamen vom 16.12.2021
- Schreiben der Vodafone GmbH vom 16.12.2021
- Schreiben der Vodafone GmbH vom 20.12.2021
- Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.12.2021
- Schreiben der Industrie und Handelskammer zu Dortmund vom 21.12.2021
- Schreiben der Vodafone NRW GmbH vom 22.12.2021

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB in denen Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen werden:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Beteiligter 1: LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 03.12.2021	
<p>In der Umgebung des Plangebietes sind bereits einige neolithische Fundstellen bekannt. Diese lassen das Vorhandensein eines neolithischen Siedlungs- und/oder Bestattungsplatzes in dem Areal vermuten. Neolithische Siedlungs- und Bestattungsplätze haben meist Ausdehnungen von mehreren Hektar. Aufgrund der archäologischen Fundstellen in der Umgebung ist durchaus mit dem Vorhandensein von Siedlungsresten oder Resten von Bestattungen des Neolithikums auch innerhalb des Planbereichs zu rechnen. Im ungünstigsten Fall könnte es während der Bauphase also zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil</p>	<p>Eine entsprechende Überprüfung von Bodendenkmälern wurde mit der betreffenden Behörde abgestimmt und am 27.01. und 28.01.2022 durchgeführt. Es wurden keine relevanten archäologischen Strukturen unter dem Oberboden festgestellt.</p> <p>Im Falle einer späteren Sichtung von Bodendenkmälern wurde bereits ein Hinweis zum Denkmalschutz auf dem Bebauungsplan vorgenommen.</p> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu auf-schiebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden. Die weitere Untersuchung ginge dann zu Lasten des Vorhabenträgers, ist doch das Verursacherprinzip im DSchG NW fest verankert.</p> <p>Um dies zu verhindern schlagen wir folgendes Vorgehen vor: Das Plangebiet kann durch wenige Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern überprüft werden. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger einen Bagger mit Baggerfahrer:in zur Verfügung stellen würde. Die Ausstattung des Baggers mit einer mindestens 2 m breiten Böschung-schaufel ist unumgänglich. Andernfalls kann die Untersuchung nicht durchge-führt werden.</p>	
<p>Beteiligter 2: Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie, Schreiben vom 09.12.2021</p>	
<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Sole verliehenen Bergwerksfeld „Werne“, über dem auf Kohlenwasserstoffe er-teilten Bewilligungsfeld „Heinrich-Gas“ sowie über einem erloschenen Berg-werksfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Werne“ ist die RAG Aktiengesell-schaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Heinrich-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldes-eigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, die-sem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorlie-genden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen</p>	<p>Die Feldeseigentümer RAG Aktiengesellschaft und Minegas Power GmbH wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird insofern gefolgt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen- Katalog (BAV-Kat) ist im Umfeld des Planvorhabens folgende Verdachtsfläche verzeichnet:</p> <p>4312-S-007, Schachtanlage Werne 4, Zeche, Grubenanschlussbahn.</p> <p>Die Bergaufsicht hat für diese ehemalige Betriebsfläche bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Fläche auf die Stadt Werne über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Fläche, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von dieser Fläche ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	
Beteiligter 3: Westnetz GmbH, Schreiben vom 17.12.2021	
<p>Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme</p> <p>Stromversorgungsleitungen Gasmitteldruckversorgungsleitungen</p> <p>jedoch <u>keine</u></p> <p>Stromversorgungsleitungen (Kommunikationskabel) Höchstspannungsleitungen (Strom) Gashochdruckleitungen</p> <p>unseres Unternehmens befinden.</p> <p>Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet</p>	<p>Für die Umlegung oder Anpassung der bestehenden Strom- und Gasmitteldruckversorgungsleitungen erfolgt im Zuge der Umsetzung eine Abstimmung mit den entsprechenden Versorgern.</p> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird entsprochen</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Der Verlauf der Versorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu ersehen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Sollten im Zuge Ihrer Planungen Umlegungen oder Anpassungen unserer Anlagen erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Information. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Details zum kostenlosen Online-Auskunftssystem der Westnetz GmbH entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer. Bezug nehmend auf das im Betreff genannte Planverfahren haben wir keine Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der Werne Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromnetzanlagen, der Werne Gasnetz GmbH als Eigentümerin der Gasnetzanlagen und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der sonstigen Netzanlagen.</p>	
Beteiligter 4: Kreis Unna, Schreiben vom 13.01.2022	
<p>hinsichtlich Ihres Planungsvorhabens (den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses) soll der alte Standort südlich der Werner Straße, in diesem Rahmen zu einem Mischgebiet und im südlichen Teil zu einem reinen Wohngebiet umgenutzt werden.</p> <p>Anstelle des aufgegebenen Feuerwehrgerätehauses soll im gleichen Zuge eine ca. 7.500 m² große Freifläche nördlich der Werner Straße bebaut werden. Dabei wird die unmittelbar an die Werner Straße grenzende Freifläche als neuer Standort für ein Feuerwehrgerätehaus genutzt und um eine Teilfläche von ca. 5.000 m² als Wohnbaufläche erweitert.</p> <p>Die Wohnbauflächen nördlich der Werner Straße werden hierbei von der Feldstraße im Westen des Gebietes erschlossen. Die Wohnbauflächen sowie das neue Feuerwehrgerätehaus können abwassertechnisch hierbei – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie der unteren Wasserbehörde des Krei-</p>	<p>Im Zuge der Vorbereitung der Realisierung des Feuerwehrgerätehauses wurde Ende 2017 ein geotechnisches Gutachten erarbeitet. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass eine Versickerung des Niederschlagwassers nicht möglich ist. Nach Rücksprache mit dem Kreis Unna und dessen Sichtung des Baugrundgutachtens wurde die fehlende Versickerungsmöglichkeit des Bodens bestätigt.</p> <p>Zur Reduzierung der Versiegelung von Flächen wurden auf den privaten Wohnbauflächen verschiedene Festsetzungen getroffen, die eine örtliche Versickerung ermöglichen. Demnach sind die Allgemeinen Wohngebiete mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt, wodurch nur 30 % der Fläche überbaut werden darf. Ebenso müssen die Vorgärten zu mindestens 50% begrünt und die privaten Stellplätze sowie deren Zufahrten mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien ausgestattet werden. Insgesamt handelt es sich bei der Wohnbebauung um eine kleinteilige Versiegelung von Flächen, sodass nicht davon auszugehen ist, dass sich die Hochwassersituation wesentlich ver-</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>ses Unna – an den Mischwasserkanal angeschlossen werden, soweit die im Baugebiet technisch und verhältnismäßig möglichen Maßnahmen zur Niederschlagswasserrückhaltung auf den Flächen durchgeführt werden.</p> <p>Gegen die Erschließung der benannten Flächen durch Anschluss des neuen Feuerwehrgerätehauses und des anteiligen Anschluss des Wohngebietes und seiner Verkehrsflächen an den Mischwasserkanal habe ich aus den von mir vertretenen wasserrechtlichen Belangen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aufgrund der gemäß Bodenübersichtskarte 1: 50.000 des geologischen Dienstes des Landes NRW gegebenen Versickerungseignung des Bodens ist das Entwässerungskonzept des Baugebietes jedoch so zu entwickeln, dass ein möglichst großer Teil des Niederschlagswassers – soweit dies lokal möglich ist – auf der Fläche versickern kann.</p>	<p>schärft.</p> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Im Änderungsbereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlast oder Altlastenverdachtsfläche in meinem Altlastenkataster erfasst. Ob das derzeitige Feuerwehrgerätehaus ein Altlastenstandort werden wird, ist abhängig von den Erkenntnissen die im noch ausstehenden Ortstermin (Termin 18.01.2022) ermittelt werden z.B. hinsichtlich des verwendeten Löschmittels und dem Betrieb etc. Von dem Gesprächsergebnis wird es abhängig sein, ob und inwieweit dies Auswirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung hat.</p>	<p>Nach Abstimmung mit dem Kreis Unna hat am 18.01.2022 ein Ortstermin zur Überprüfung der Situation vor Ort und Klärung bestehender Fragen stattgefunden. Hieraus ergaben sich keine akuten Verdachtsmomente für Kontaminationen. Lediglich im Bereich der „Wartungsgrube“ in der Fahrzeughalle gibt es eine sichtbare potentielle Schadstoffquelle. Ein entsprechender Hinweis zum weiteren Umgang wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Zuge des Gebäudeabrisses des alten Feuerwehrgerätehauses erfolgt eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung im Bereich der Wartungsgrube. Die notwendigen Bodenuntersuchungen werden durch den Kommunalbetrieb Werne beauftragt.</p> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgender Hinweis aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder Bodenmaterialien 	<p>Die Flächennutzungsplanänderung stellt die Art der Bodennutzung für das Plangebiet dar und regelt in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht den Einbau von Baustoffen oder Bodenmaterialien. Der wasserwirtschaftliche Hinweis wurde jedoch im Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<p>der Qualität Z0, Z1.1, Z1.2 und Z2 der LAGA Boden im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.</p> <p>Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.</p> <p>Für Rückfragen stehe Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>BESCHLUSSVORSCHLAG: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>